

GESCHÄFTSORDNUNG DER FINANZKOMMISSION (Fiko)

vom 20. September 2017

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 5 Abs. 4 des Reglements der Finanzkommission vom 1. Dezember 2016, beschliesst:

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Finanzkommission, nachfolgend Fiko genannt, regelt ihre Organisation, ihren Geschäftsablauf sowie die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung in der vorliegenden Geschäftsordnung.

§ 2 ORGANISATION

- ¹ Die konstituierende Sitzung wird nach Neuwahlen vom Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartements einberufen. Unter seiner bzw. ihrer Leitung wählt die Fiko den Präsidenten oder die Präsidentin.
- ² Nach der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Fiko selbst. Das Protokoll wird durch eine Mitarbeiterin resp. einen Mitarbeiter der Gemeinde Muttenz verfasst. Von jeder Sitzung der Kommission wird ein Protokoll erstellt.
- ³ Im Namen der Fiko ist die Präsidentin resp. der Präsident oder deren resp. dessen Stellvertretung zusammen mit einem Mitglied der Fiko intern zeichnungsberechtigt.
- ⁴ Die Fiko trifft sich regelmässig, in der Regel sechsmal pro Jahr. Zur Kommissionssitzung wird von der Präsidentin resp. vom Präsidenten oder deren resp. dessen Stellvertretung eingeladen.
- ⁵ Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 3 ZUSAMMENARBEIT

a) Kommission

- ¹ Die Fiko stützt sich bei ihrem Wirken auf die vorhandenen Reglemente bzw. Pflichtenhefte der einzelnen Bereiche. Insbesondere sind die Mitglieder der Fiko an das Amtsgeheimnis gebunden.
- ² Die Fiko ist nicht befugt, der Verwaltung Aufträge zu erteilen.

b) Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat kann anfallende Geschäfte zu deren Bearbeitung oder Abklärung an die Fiko weitergeben.
- ² Die anfallenden Geschäfte sind via Kommissionspräsidentin / Kommissionspräsident in die Kommission einzubringen.

c) Verwaltung

- ¹ Die Verwaltung hat die Fiko mit Informationen, Auskünften und professionellem Wissen in Bezug auf traktandierte Geschäfte der Fiko zu unterstützen. Die Zusammenarbeit erfolgt über die Fiko-Präsidentin oder den Fiko-Präsidenten, die

Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher sowie die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter.

² Administrative Arbeiten werden von der Verwaltung ausgeführt.

d) Externe Leistungsanbieter

Externe Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter können - im Rahmen des Budgets - zu Arbeitsgruppen, Abklärungen oder Arbeiten beigezogen werden.

§ 4 FINANZIELLES

¹ Die Fiko ist verantwortlich für die Einhaltung des ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsbudgets. Dieses wird durch die Fiko erarbeitet und durch den Gemeinderat genehmigt.

² Aufwendungen werden den Mitgliedern der Fiko gemäss dem bestehenden Behördenreglement entschädigt. Die Stundenabrechnungen werden von der Präsidentin resp. vom Präsidenten oder deren resp. dessen Stellvertretung der Fiko signiert und der Verwaltung übergeben.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 426 per 20. September 2017 in Kraft.

Muttenz, 20. September 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt